

## Öffentliche Bekanntmachung

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG): Erweiterung von zwei Hähnchenmastställen mit jeweils 42.000 Plätzen als Erweiterung des bestehenden Betriebes und Einbau von Abluftreinigungsanlagen.

Aktenzeichen: FD6-11-02775-2021

### 1. Erläuterung des Vorhabens

Bislang wird auf der Hofstelle Hähnchenmast betrieben (insgesamt 84.000 Hähnchenmastplätze). Es wird nun die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung zum Neubau zwei weiterer Hähnchenmastställe mit jeweils 42.000 Plätzen (BE 5 und BE 6) einschließlich Abluftturm mit Einbau eines DLG-zertifizierten Abluftwäschers und zwei Schmutzwasser-Auffangbehältern mit je 10m<sup>3</sup> Inhalt (BE 9) beantragt. Außerdem wird eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Aufstellung von vier Futtermittelsilos (je 40m<sup>3</sup>) (BE 8) und die Vergrößerung des Abluftturms an den vorhandenen zwei Stalleinheiten mit Einbau eines DLG-zertifizierten Abluftwäschers einschließlich zwei Schmutzwasser-Auffangbehältern mit je 10m<sup>3</sup> Inhalt (BE 9) beantragt.

Das Vorhaben soll an folgenden Standorten errichtet werden:

**Gemeinde Bohmte, Gemarkung Bohmte, Flur 27, Flurstücke 58 und 59.**

Gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Neufassung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1275) in der z. Zt. geltenden Fassung und der lfd. Nr. 7.1.3.1 des Anhangs Nr. 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung vom 31.05.2017 bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 erheblich sein können.

Gem. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Das Vorhaben wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BImSchG und § 19 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erscheint in den örtlichen Tageszeitungen (Wittlager Kreisblatt, Westfalen Blatt), dem Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück sowie im Internet auf der Homepage des Landkreises Osnabrück ([www.landkreis-osnabrueck.de](http://www.landkreis-osnabrueck.de)) und gem. § 20 UVPG im zentralen Informationsportal über Umweltverträglichkeitsprüfungen in Niedersachsen (<https://uvp.niedersachsen.de/portal/>).

### 2. Auslegung der Antragsunterlagen

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

**24.02.2025 – 24.03.2025**

einschließlich beim Landkreis Osnabrück, Fachdienst Planen und Bauen, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück, Raum 4082 aus und können Montag bis Freitag in der Zeit von 8:00 – 13:00 Uhr und Donnerstag von 8:00 – 17:30 Uhr mit vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Des Weiteren liegen die Antragsunterlagen bei

- der Gemeinde Bohmte, Bremer Straße 4, 49163 Bohmte, Zimmer 2.05
- der Gemeinde Stemwede, Amtshausplatz 1, 32351 Stemwede, Bürgerservice

zur allgemeinen Einsichtnahme während der jeweiligen Dienstzeiten aus.

Die Antragsunterlagen sind im selben Zeitraum im Internet unter [www.landkreis-osnabrueck.de/auslegung](http://www.landkreis-osnabrueck.de/auslegung) und im zentralen Informationsportal über Umweltverträglichkeitsprüfungen in Niedersachsen (<https://uvp.niedersachsen.de/portal/>) einzusehen.

Zu den Antragsunterlagen, die zur Einsichtnahme ausgelegt werden, gehören u. a. folgende umweltrelevante Unterlagen:

- Gutachten über Geruchs-, Partikel-, Ammoniak- und Stickstoffimmissionen (Immissionsschutzgutachten)
- Schalltechnische Beurteilung
- UVP-Bericht
- Artenschutzbeitrag
- Brandschutzgutachten

Etwaige Einwendungen gegen das o.a. Vorhaben können schriftlich, elektronisch (per E-Mail an: [Immissionsschutz@LKOS.de](mailto:Immissionsschutz@LKOS.de)) oder zur Niederschrift geltend gemacht werden. Sofern Einwendungen zur Niederschrift geltend gemacht werden sollen, ist dafür vorab ein Termin zu vereinbaren (Tel.: 0541/501 4081).

Die Einwendungen müssen die volle leserliche Anschrift mit Namen und Unterschrift tragen. Unleserliche Namen oder Anschriften werden bei gleichförmigen Einwendungen unberücksichtigt gelassen. Die Einwendungen werden dem Antragsteller zur Kenntnis gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden Name und Anschrift nicht weitergegeben, sofern die ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens nicht beeinträchtigt wird.

### **3. Ladung zum Erörterungstermin**

Die bis zum 08.05.2025 eingegangenen Einwendungen werden am

**22.05.2025, um 9:00 Uhr**

im Rahmen eines Erörterungstermins im großen Sitzungssaal (Raum 2091) im Kreishaus, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück besprochen.

Diejenigen, die rechtzeitig bis zum 08.05.2025 Einwendungen erhoben haben, können am Erörterungstermin teilnehmen. Die Teilnahme ist bis zum 08.05.2025 schriftlich oder elektronisch (per E-Mail an [Immissionsschutz@LKOS.de](mailto:Immissionsschutz@LKOS.de)) anzumelden.

Der Erörterungstermin ist öffentlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass die alternative Durchführung einer Online-Konsultation gem. § 10 Abs. 6 BlmSchG vorbehalten bleibt. An der Teilnahme an der Online-Konsultation sind ebenfalls jene berechtigt, die ihre Einwendungen rechtzeitig bis spätestens zum 08.05.2025 erhoben haben. Die Durchführung einer Online-Konsultation sowie dessen Zeitraum und der Verfahrensablauf wird den Teilnahmeberechtigten rechtzeitig vorher mitgeteilt. Für die Kontaktaufnahme ist mit der Einwendung möglichst eine E-Mailadresse oder eine Telefon-/Handynummer mitzuteilen.

Sofern die erhobenen Einwendungen nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde keiner Erörterung bedürfen, findet der Erörterungstermin bzw. die Online-Konsultation nicht statt. Dies wird vorher rechtzeitig bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass, sofern erforderlich, die erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Einwendungen, die nach dem 08.05.2025 eingehen und im Erörterungstermin bzw. der Online-Konsultation nicht erörtert werden, werden aber bei der Entscheidung über den Genehmigungsantrag berücksichtigt.

Die Entscheidung über den Antrag bzw. die Einwendungen wird allen am Verfahren Beteiligten zugestellt. Die Zustellung kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Osnabrück, den 14.02.2025  
Landkreis Osnabrück  
Die Landrätin  
Fachdienst Planen und Bauen  
Im Auftrage  
Stühlmeyer